

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Vorsitzender Hans-Willi Körfges MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Dienstag, 08.03.2022

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

**Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drucksache 17/16518**

**Schriftliche Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Archäologie e.V. zur Anhörung des
Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 18.03.2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir, der archäologische Dachverband von zwölf Einzelverbänden und die von der BKM beauftragte Institution für das Programm „Neustart Kultur“, geben hiermit Stellungnahme zur Novellierung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) ab.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung trägt in wenigen Punkten zu einer Verbesserung der Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen bei. Insgesamt ist durch die vorgeschlagenen Änderungen aber mit einer nachhaltigen Verschlechterung der Lage im Hinblick auf den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zu rechnen.

Positiv zu bewerten sind die Einrichtung des nachrichtlichen Systems für Bodendenkmäler (§ 5 Abs. 2 E-DSchG NRW) und die Führung der Denkmalliste (§ 23 Abs. 7 S. 2 E-DSchG NRW) sowie die eigens dafür bereitgestellten Gelder. Ebenfalls sorgt die gesetzlich fixierte Etablierung eines Denkmalbeirates und die Vergabe eines Landesdenkmalpreises für eine willkommene Aufwertung der Denkmalförderung.

Nichtsdestoweniger weist der Gesetzentwurf erhebliche Mängel auf, die dringend einer Überarbeitung bedürfen:

die Ungleichbehandlung von Bau- und Bodendenkmälern: Der Gesetzentwurf sieht eine Ausdifferenzierung des verfahrenstechnischen Umgangs mit Denkmälern vor und scheidet zwischen verschiedenen Denkmalkategorien. Hierbei kommt es zu einer Überschneidung von Verfahrenswegen, die insbesondere in der historisch eng miteinander verzahnten Bau- und Bodendenkmalpflege für Unklarheiten und Probleme sorgt.

die übermäßige Gewichtung fachfremder Aspekte: In den Fokus jedes Denkmalschutzgesetzes gehört der Schutz des Denkmals. Öffentliche Belange wie z.B. der Klimaschutz verdienen zwar allgemeiner Aufmerksamkeit, als Kriterien im Rahmen der Genehmigungsverfahren bei Denkmälern sind sie jedoch unzureichend, da sie weder sach- noch fachbezogen sind.

die Übernahme bekannter Vollzugsdefizite: Bei einer Evaluation des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2018 wurden bei den Unteren Denkmalbehörden (UDB) und den Oberen Denkmalbehörden (ODB) eine unzureichende personelle Besetzung und eine häufig inadäquate Ausbildung der Mitarbeiter*innen festgestellt. Ungeachtet dieser Tatsachen sieht der Gesetzentwurf eine Verlagerung der Kompetenzen der Denkmalfachämter auf die Ebene der UDB vor (siehe § 40 E-DSchG NRW) ohne dabei dringend notwendige ausbildungsspezifische Standards zu setzen.

die Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Denkmalfachämter: Durch die vorgesehenen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes werden die Fachämter als hochqualifizierte beratende Instanzen in ihrer Zuständigkeit beschnitten und das Treffen fachlich fundierter Entscheidungen im Sinne eines effektiven Denkmalschutzes erschwert.

die Entstehung von Rechtsunsicherheiten: Durch die unterschiedlichen Verfahrenswege bei Bau- und Bodendenkmälern einerseits sowie die unklaren Kompetenzbereiche der UDB, der ODB und der Denkmalfachämter andererseits treten Rechtsunsicherheiten zu Tage, die den Zwecken der geplanten Gesetzesänderung zuwiderlaufen.

Trotz geringfügiger Verbesserungsvorschläge weist der Gesetzentwurf der Landesregierung einen erheblichen Überarbeitungsbedarf auf. Wir bitten Sie daher, die hier dargelegten Punkte zu bedenken und in die geplante Novellierung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes miteinzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Alfred Wiczorek
Präsident des DVA